

# Leipziger Tageblatt

882

und

## Anzeiger.

N 343.

Montag, den 9. December

1839.

### Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die im 18. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839 erschienen und bis mit §. 7. wörtlich also lautende:

#### Verordnung,

die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen in den Königlich Sächsischen Erblanden betreffend, zu §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1838; vom 10. October 1839.

Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. d. r.

In Gemäßheit §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, ist in Unseren Erblanden der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen, welcher aus deren eigenem Vermögen nicht bestritten werden kann, provisorisch nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes unter den Mitgliedern sämtlicher katholischen Kirchen- und Schulgemeinden aufzubringen. Zu Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben Wir beschlossen und verordnet hierdurch, wie folgt:

§. 1. Jeder katholische Glaubensgenosse, welcher in den Erblanden wohnt, ist zum Erforderniß der Kirche und Schule nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, oder ausnahmsweise nach den unten §. 2., 3. und 6. getroffenen Bestimmungen, beizutragen verpflichtet.

§. 2. Der geringste jährliche Beitrag wird auf Sechs Groschen, der höchste auf Fünfzehn Thaler bestimmt. Wer an Gewerbe- und Personalsteuer mehr als 12 Gr. entrichtet, hat zur katholischen Kirchen- und Schulanlage die Hälfte seines Gewerbe- und Personalsteuerjahres, bis zu dem vorbestimmten höchsten Satze, zu bezahlen.

§. 3. Diejenigen, welche das Branntweindrennen und Bierbrauen betreiben und deshalb nach §. 12. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 von der Gewerbesteuer befreit sind, haben von jedem Thaler der Bier- und Branntweinsteuer, welche sie entrichten, zur katholischen Kirchen- und Schulanlage drei Pfennige zu geben. Entrichten dieselben aber in anderer Eigenschaft, z. B. als Grundstücksbesitzer, auch Gewerbe- oder Personalsteuer, so haben sie darüber noch nach Verhältnis der letzteren (§. 2. und 6.) beizutragen, in beiderlei Beziehung aber nie über 15 Thlr.

§. 4. Wenn für mehrere Personen wegen eines Geschäftes, das sie gemeinschaftlich betreiben, oder wegen ein 8 Grundstücks, das sie gemeinschaftlich besitzen, ein gemeinschaftlicher Gewerbe- oder Personalsteuerjahre ausgeworfen ist, so richtet sich der Zuschlag zu der Kirchen- und Schulanlage, den ein katholischer Theilnehmer zu geben hat, nach der Gewerbe- oder Personalsteuerquote, welche nach der Zahl der Theilnehmer oder Mitbesitzer des steuerpflichtigen Objectes für ihn ausfällt, eine etwa größere oder geringere Betheiligung desselben ist nicht in Betracht zu ziehen.

§. 5. Für katholische Ehefrauen, welche in gemischter Ehe leben und von der Gewerbe- und Personalsteuer frei sind, haben deren Ehemänner jährlich mindestens 6 Gr., oder sofern ihr, der Ehemann, Gewerbe- und Personalsteuerjahre über Einen Thaler beträgt, ein Viertel dieses Ansatzes, jedoch ebenfalls nie über 15 Thlr., zur katholischen Kirchen- und Schulanlage abzugeben.

§. 6. Diese Anlage ist in halbjährigen Raten, am 15. Juli und am 15. December jeden Jahres, und zwar von jedem dazu Verpflichteten unaufgefordert, an die §. 8. bezeichnete Einnahme zu entrichten.

Da in diesem Jahre der erste Termin schon verstrichen ist, so soll ausnahmsweise im Jahre 1839 die erste Hälfte der Anlage mit der zweiten zugleich, d. h. 15. December, bezahlt werden.

Es haben die Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikbetreibern den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andern Gewerbetreibenden den von ihren Schülern zu entrichtenden Betrag der Anlage an dem Lohne, den sie an diese Personen auszuzahlen haben, zu kürzen und an den bestellten Einnahmeterminen abzurufen.

§. 7. Jede Aenderung oder jeder Erlaß des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, sie sei in Folge allgemeiner Katasterrevision oder auf spezielle Veranlassung eingetreten, bewirkt die entsprechende Aenderung des Beitrags zur katholischen Kirchen- und Schulanlage. Außerdem kann aber ein Erlaß der letzteren nicht bewilliget werden,

wird hiermit bekannt gemacht, daß die in Gemäßheit besagter Verordnung von den hiesigen katholischen Glaubensgenossen zu entrichtende Anlage, welche für das laufende Jahr

den 15. December

bezahlt und laut einer Mittheilung der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme alle in Preussisch Courant oder Sächsischen Courant-Cassensblättern angenommen werden soll, ohne weitere Aufforderung an die Stadt-Steuer-Einnahme alhier abzuführen ist. Leipzig, den 28. November 1839.

Der König der Stadt Leipzig.  
Dito.

Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens im Königreiche Sachsen.

Von dem ausgezeichneten Schriftsteler des Jahres 1838 ist so oft und ausdrücklich ausgewiesen worden, daß ohne Öffentlichkeit

und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens an Herstellung einer vollkommenen Rechtspflege nicht zu denken sei. Man erblickt in einem solchen Verfahren so wesentliche Garantien eines gesicherten Rechtspfandes, wie ihn jede constitutionelle Verfassung den Bürgern